

**Der Generalstaatsanwalt**  
2 OAR 34/08

Düsseldorf, 09. Januar 2009

**Ermittlungsverfahren gegen Dr. Hans Harald Friedrich u.a.  
wegen Untreue u.a.**  
(85 Js 1/07 Staatsanwaltschaft Wuppertal)

**S o f o r t !**

Vfg.

1.

Vermerk des Dezernenten (OStA Frobelt):

a)

Zu vgl. die Verfügungen vom 19. Dezember 2008 (Bd. III Bl. 437 ff. d.V.) und 7. Januar 2009 (Bd. III Bl. 487 d.V.).

b)

Die Sach- und Rechtslage ist mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal am 8. Januar 2009 eingehend erörtert worden. An der Besprechung haben teilgenommen:

Generalstaatsanwalt Steinforth,  
Leitender Oberstaatsanwalt Schoß,  
Leitender Oberstaatsanwalt Schiffler,  
Leitender Oberstaatsanwalt Bien,  
Oberstaatsanwalt Meyer und  
Oberstaatsanwalt Frobelt.

aa)

Hinsichtlich folgender Tatkomplexe wird die Staatsanwaltschaft Wuppertal umgehend - unter Beachtung von Nr. 90 RiStBV - das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO (teil-)einstellen:

1. Untreue und Betrug zum Nachteil des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit die Forschungsvorhaben KARO, GIS-Reevaluation, Niederschlagswassereinleitungen in NRW und Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer betroffen sind,
2. Unterschlagung der Festplatte MAXTOR 250 GB,
3. Vorteilsannahme und Bestechlichkeit, soweit dem Beschuldigten Dr. Friedrich vorgeworfen wird,

- a) einen Laptop von dem Mitbeschuldigten Prof. Dr. Pinnekamp gefordert und erhalten zu haben,
- b) einen Frankreichurlaub zugewendet bekommen zu haben,
- c) eine Besserstellung durch die Unterstützung des Mitbeschuldigten Prof. Dr. Pinnekamp zur Verleihung einer Honorarprofessur und die Aufnahme als Mitherausgeber zweier Bücher erlangt zu haben,
- d) von Dritten Vortragsentwürfe erhalten zu haben,
- e) Vorteile bei dem Kauf eines Gebrauchtwagens (Volvo V 70) und durch Überlassung eines Smart von dem Mitbeschuldigten Deiss erhalten zu haben.

- 4. Versuchter Betrug zum Nachteil des Landes Nordrhein-Westfalen (Reisekostenabrechnungen),
- 5. Verletzung des Dienstgeheimnisses (Einstellung der Zeugin Delpino im MUNLV) und
- 6. Finanzierung der Wasserwirtschaftsinitiative Nordrhein-Westfalen aus Mitteln der Abwasserabgabe.

bb)

Hinsichtlich folgender Tatkomplexe sieht die Staatsanwaltschaft Wuppertal - entgegen unserer Auffassung - einen Tatverdacht und/oder weiteren Ermittlungsbedarf:

- 1. Untreue und Betrug zum Nachteil des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit das Projekt MAPRO und der Abschluss eines Rahmenvertrages über die Erstellung von Computerkarten mit der Firma KIT<sup>1</sup> betroffen sind,
- 2. Verwahrungsbruch.

cc)

Darüber hinaus hält die Staatsanwaltschaft Wuppertal noch weitere Ermittlungen hinsichtlich bei der Firma ahu AG aufgefundener Belege über (angebliche) Bewirtschaftungsleistungen zugunsten des Beschuldigten Dr. Friedrich im Restaurant „Schwarzes Schaf“ in Düsseldorf<sup>2</sup> sowie der freihändigen Vergabe des Auftrags zur Erstellung des EDV-Modul „WASGIS“<sup>3</sup> für erforderlich.

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft Wuppertal will die Mitarbeiter des MUNLV Dr. Treunert, Dr. Mertsch und Kohl hierzu zeugenschaftlich sowie den Beschuldigten Keck verantwortlich vernehmen.

<sup>2</sup> Entsprechende Vermerke über die Auswertung der Asservate befinden sich nicht bei der uns vorliegenden Zweitschrift der Ermittlungsakten. Es existieren aber Belege des Beschuldigten Dr. Friedrich über Rechnungen des Restaurants aus Juni 2005 (Bd. II Bl. 680 f. d.DA.), so dass zu prüfen bleibt, ob der Beschuldigte Dr. Friedrich seine Rechnungen nicht selbst bezahlt hat.

<sup>3</sup> Zu vgl. Bd. XVII Bl. 8451 ff. d.DA.

c)

Es wurde vereinbart, dass der Leitende Oberstaatsanwalt dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen innerhalb der nächsten 4 Wochen berichtet und dabei ausführlich darlegt, warum nach seiner Auffassung ein (hinreichender) Tatverdacht bezüglich der oben unter b) cc) aufgeführten Tatkomplexe besteht. Zur Verdeutlichung der hiesigen Auffassung soll dem Leitenden Oberstaatsanwalt der Vermerk vom 19. Dezember 2008 übermittelt werden.<sup>4</sup>

d)

Auch die Gewährung von Akteneinsicht an Rechtsanwalt Horriar ist erörtert worden. Der Leitende Oberstaatsanwalt ist insbesondere darauf hingewiesen worden, dass es erforderlich gewesen wäre, die fermündlich angebrachten Gründe für die Annahme eines berechtigten Interesses und die erforderliche Abwägung der jeweiligen Interessen durch den Dezernenten aktenkundig zu machen.

e)

Zur (weiteren) Vorbereitung der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 14. Januar 2009 soll das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Erörterung mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt kurz unterrichtet werden.

2.  
Schreiben:

- mit einer Abschrift für den Vorgang -
- elektronische Post -
- zusätzlich per eMail an: emil.brachthaeuser@jm.nrw.de;  
michael.schwarz@jm.nrw.de

An das  
Justizministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

**Ermittlungsverfahren gegen Dr. Hans Harald Friedrich u.a.  
wegen Untreue u.a.**  
(85 Js 1/07 Staatsanwaltschaft Wuppertal)

---

<sup>4</sup> Es wurde vereinbart, dass dieser Vermerk ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt ist. Leitender Oberstaatsanwalt Schoß und Oberstaatsanwalt Meyer sagten zu, den Vermerk nicht an Dritte (Behördenangehörige, LKA, Presse o.ä.) weiterzugeben.

41. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 14. Januar 2009

Bericht vom 7. Januar 2009 (gl. Az.)

Dortiger Vorgang: 4054 E - III. 22/08

Dezement:  
Oberstaatsanwalt Frobel

1.

Die Sach- und Rechtslage ist mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Wuppertal am 8. Januar 2009 eingehend erörtert worden. Die Staatsanwaltschaft Wuppertal wird unter Beachtung von Nr. 90 RiStBV den überwiegenden Teil des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts einstellen. Hierzu gehören nahezu sämtliche der in dem Haftbefehl des Amtsgerichts Wuppertal vom 8. Mai 2008 aufgeführten Vorwürfe, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe aus der Abwasserabgabe finanzierte Projekte beauftragt, die die Zweckbindung der Abwasserabgabe nicht erfüllen. Auch hinsichtlich des Vorwurfs, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe für die pflichtwidrige Auftragsvergabe von dem Beschuldigten Prof. Dr. Pinnekamp einen Laptop gefordert und erhalten, wird das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden.

1 ASr

Von der Teileinstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO umfasst sein werden ferner im Wesentlichen die Vorwürfe, der Beschuldigte Dr. Friedrich habe

- mit seiner damaligen Lebensgefährtin auf Kosten eines Auftragnehmers des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) einen Urlaub in Frankreich verbracht,
- von dem Mitinhaber eines Ingenieurbüros für mehrere Wochen einen Pkw Smart unentgeltlich zur Verfügung erhalten,
- sich von dem Mitarbeiter eines Gutachterbüros einen Fachvortrag schreiben lassen,
- durch die im Rahmen des ministeriumsinternen Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Referatsleiterstelle erfolgte Preisgabe der Fragen und Antworten an die Zeugin Delpino eine Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß § 353b StGB begangen und

||

- eine im Eigentum des MUNLV stehende externe Festplatte gestohlen oder unterschlagen.

Auch nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Wuppertal besteht kein strafprozessuale Maßnahmen rechtfertigender Verdacht, die Finanzierung des Anteils des MUNLV an der Wasserwirtschaftsinitiative Nordrhein-Westfalen (WWI) aus Mitteln der Abwasserabgabe sei mit der Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes nicht vereinbar.

## II.

Die Staatsanwaltschaft Wuppertal <sup>sieht</sup> geht aber hinsichtlich des Projekts "Wissenschaftliche und fachliche Begleitung der iterativen Entwicklung der integrierten Maßnahmenprogramme zum Schutz und zur Verbesserung der Gewässergüte in den NRW-Anteilen der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas (MAPRO Phase I, Teil 1, 2005)" <sup>mit der die auf die Inkassosche weiterhin von einem Tatverdacht</sup> <sup>weiterhin von einem Tatverdacht</sup> hinsichtlich einer Untreue und <sup>des</sup> eines Betruges <sup>weiterhin von einem Tatverdacht</sup> aus. Dieses Projekt war auch Gegenstand des Haftbefehls des Amtsgerichts Wuppertal vom 8. Mai 2008.

Darüber hinaus erhebt die Staatsanwaltschaft Wuppertal gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich <sup>insbesondere</sup> insbesondere den Vorwurf des Verwahrungsbruchs. Dem Beschuldigten <sup>is keine Prozessfakt</sup> wird <sup>insoweit</sup> insoweit vorgeworfen, zu Vorgängen des MUNLV gehörende Schriftstücke, die bei der Durchsuchung seiner Wohnung am 29. Mai 2008 aufgefunden worden sind, der dienstlichen Verfügung entzogen zu haben. <sup>Auch darauf bedarf es aus Sicht der Staatsanwaltschaft weiterer Ermittlungen.</sup>

Zudem sind erst kürzlich festgestellte Bewirkungsleistungen eines Auftragnehmers des MUNLV an den Beschuldigten Dr. Friedrich sowie der Abschluss eines Rahmenvertrages über die Erstellung von Computerkarten noch Gegenstand nicht abgeschlossener Prüfungen der Staatsanwaltschaft Wuppertal.

## III.

Gegen die in Aussicht genommene Teileinstellung des Ermittlungsverfahrens habe ich keine Bedenken.

Ich habe den Leitende Oberstaatsanwalt gebeten, Ihnen auf dem Dienstwege über die Teileinstellung des Verfahrens zu berichten, und in seinem Bericht die Tatvorwürfe, die von der Teileinstellung nicht umfasst sind, unter Schilderung des Sachverhalts mit eingehender Beweiswürdigung darzulegen. <sup>ihnen wird sie mit solchen ändern.</sup>

Steinforth

3.

Wv. an OStA Frob. l.

(Übersendung Abschrift der letzten Berichte an LOStA W'tal)

StA  
\_\_\_\_\_

|                |                 |
|----------------|-----------------|
| <b>Kanzlei</b> |                 |
| Eingang am:    |                 |
| - 9. 11. 2009  |                 |
| Gefertigt:     | .....           |
| Gelassen:      | ..... ab: ..... |

*StA 9/11 Bi*  
*7/11*